## Beihilfefähigkeit und Angemessenheit von Aufwendungen für ärztlich verordnete Heilbehandlungen (§ 22 BVO i.V.m. Anlage 3 der BVO)

Aufwendungen für zuvor von einer Ärztin oder einem Arzt, einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt verordnete Heilbehandlungen und die dabei verbrauchten Stoffe sind nach Maßgabe der nachfolgenden Tabelle beihilfefähig.

Maßgebend für die Anwendung des jeweiligen Höchstbetrages ist der Tag des Entstehens der Aufwendungen.

Lfd.	Leistungsbeschreibung	beihilfefähiger	beihilfefähiger
Nr.		Höchstbetrag	Höchstbetrag
		(in EUR)	(in EUR)
		bis 31.07.2024	ab 01.08.2024
	Die Behandlungen nach den Nummern 1 bis 45 müssen		
	von einer der folgenden Personen durchgeführt werden:		
	- einer Physiotherapeutin oder einem Physiotherapeu-		
	ten,		
	- einer Krankengymnastin oder einem Krankengymnas-		
	ten,		
	- einer Masseurin oder einem Masseur oder		
	- einer Masseurin und medizinischen Bademeisterin o-		
	der einem Masseur und medizinischen Bademeister.		
	Inhelation		
1	Inhalation Inhalationstherapie, auch mittels Ultraschallvernebelung		
1	a) als Einzelinhalation	11,60	11,60
	b) als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehme-	4,80	4,80
	rin oder Teilnehmer	4,00	4,00
	c) als Rauminhalation in einer Gruppe bei Anwendung	7,50	7,50
	ortsgebundener natürlicher Heilwässer, je Teilneh-	7,00	7,00
	merin oder Teilnehmer		
	Aufwendungen für die für Inhalationen erforderlichen		
	Zusätze sind daneben gesondert beihilfefähig.		
2	Radon-Inhalation		
	a) im Stollen	14,90	14,90
	b) mittels Hauben	18,20	18,20
	Vrankangumpastik Pawagungaihungan		
2	Krankengymnastik, Bewegungsübungen	16.50	16.50
3	Physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans	16,50	16,50
3.1	Physiotherapeutischer Bericht auf schriftliche Anforde-	63,50	63,50
5.1	rung der verordnenden Person	03,30	03,30
4	Krankengymnastik (auch auf neurophysiologischer	27,80	27,80
•	Grundlage, Atemtherapie) einschließlich der zur Leis-	,	_:,=:
	tungserbringung erforderlichen Massage, als Einzelbe-		
	handlung, Richtwert 20 Minuten		
5	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage	44,20	44,20
	(Bobath, Vojta, Propriozeptive Neuromuskuläre Fazilita-		
	tion [PNF]) bei zentralen Bewegungsstörungen nach		
	Vollendung des 18. Lebensjahres, als Einzelbehand-		
	lung, Richtwert 30 Minuten		
6	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage	55,20	55,20
	(Bobath, Vojta) bei zentralen Bewegungsstörungen für		
	Kinder längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjah-		
	res als Einzelbehandlung, Richtwert 45 Minuten		
7	Krankengymnastik in einer Gruppe (2 bis 5 Personen),	12,50	12,50
	Richtwert 25 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer		

Lfd.	Leistungsbeschreibung	beihilfefähiger	beihilfefähiger
Nr.		Höchstbetrag	Höchstbetrag
		(in EUR)	(in EUR)
0	Krankangumpatik hai zarahralan Duafunktianan in ai	bis 31.07.2024	ab 01.08.2024
8	Krankengymnastik bei zerebralen Dysfunktionen in einer Gruppe (2 bis 4 Personen), Richtwert <b>30</b> Minuten, je	15,60	15,60
	Teilnehmerin oder Teilnehmer		
9	Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Mukoviszidose	83,50	83,50
	und schweren Bronchialerkrankungen als Einzelbe-	,	,
	handlung, Richtwert 60 Minuten		
10	Krankengymnastik im Bewegungsbad		
	a) als Einzelbehandlung – einschließlich der erforder-	31,80	31,80
	lichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), je Teilnehmerin	22,70	22,70
	oder Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen	22,70	22,70
	Nachruhe, Richtwert 30 Minuten		
	c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), je Teilnehmerin	15,60	15,60
	oder Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen		
44	Nachruhe, Richtwert 30 Minuten	00.40	00.40
11	Manuelle Therapie, Richtwert 25 Minuten Chirogymnastik (Funktionelle Wirbelsäulengymnastik),	33,40	33,40
12	Richtwert 20 Minuten	19,20	19,20
13	Bewegungsübungen		
	als Einzelbehandlung, Richtwert 20 Minuten	12,90	12,90
	b) in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), Richtwert 20	8,00	8,00
	Minuten		
14	Bewegungsübungen im Bewegungsbad	04.00	04.00
	a) als Einzelbehandlung – einschließlich der erforder- lichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten	31,20	31,20
	b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), je Teilnehmerin	22,60	22,60
	oder Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen	22,00	22,00
	Nachruhe, Richtwert 30 Minuten		
	c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), je Teilnehmerin	15,60	15,60
	oder Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen		
15	Nachruhe, Richtwert 30 Minuten  Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP), Richtwert	108,10	108,10
15	120 Minuten, je Behandlungstag	106,10	100,10
	Aufwendungen der EAP sind nur bei folgenden Indikati-		
	onen beihilfefähig:		
	a) Wirbelsäulensyndrome mit erheblicher Symptoma-		
	tik bei		
	<ul> <li>aa) frischem, nachgewiesenem Bandscheiben- vorfall (auch postoperativ) oder Protrusionen</li> </ul>		
	mit radikulärer, muskulärer und statischer		
	Symptomatik,		
	bb) nachgewiesenen Spondylolysen und Spon-		
	dylolisthesen mit radikulärer, muskulärer und		
	statischer Symptomatik,		
	cc) instabilen Wirbelsäulenverletzungen im Rah- men der konservativen oder postoperativen		
	Behandlung mit muskulärem Defizit und		
	Fehlstatik oder		
	dd) lockerer korrigierbarer thorakaler Scheuer-		
	mann-Kyphose > 50° nach Cobb,		
	b) Operation am Skelettsystem		
	<ul> <li>aa) posttraumatische Osteosynthesen oder</li> <li>bb) Osteotomien der großen Röhrenknochen,</li> </ul>		
	c) prothetischer Gelenkersatz bei Bewegungsein-		
	schränkungen oder muskulärem Defizit		
	aa) Schulterprothesen,		
	bb) Knieendoprothesen oder		
	cc) Hüftendoprothesen,		
	d) operativ oder konservativ behandelte Gelenker- krankungen (einschließlich Instabilitäten)		
	aa) Kniebandrupturen (Ausnahme isoliertes In-		
	nenband),		
	bb) Schultergelenkläsionen, insbesondere nach		

	aaa) operativ versorgter Bankard-Läsion, bbb) Rotatorenmanschettenruptur,	bis 31.07.2024	ab 01.08.2024
	bbb) Rotatorenmanschettenruptur,		1
	ccc) schwerer Schultersteife (frozen		
	shoulder),		
	ddd) Impingement-Syndrom,		
	eee) Schultergelenkluxation,		
	fff) tendinosis calcarea oder		
	ggg) periathritis humero-scapularis (PHS)		
	oder		
	cc) Achillessehnenrupturen und Achillessehnen-		
	abriss, dd) Behandlung von Knorpelschaden am Knie-		
	gelenk nach Durchführung einer Knorpelzell-		
	transplantation oder nach Anwendung von		
	Knorpelchips (sogenannte minced cartilage)		
	und		
	e) Amputationen.		
	Erforderlich für die Anerkennung als beihilfefähige Auf-		
	wendungen ist zudem eine Verordnung von		
	a) einer Krankenhausärztin oder einem Krankenhaus-		
	arzt,		
	b) einer Fachärztin oder einem Facharzt für Orthopä-		
	die, Neurologie oder Chirurgie, c) einer Ärztin oder einem Arzt für Physikalische und		
	Rehabilitative Medizin oder		
	d) einer Allgemeinärztin oder einem Allgemeinarzt mit		
	der Zusatzbezeichnung "Physikalische und Rehabi-		
	litative Medizin".		
16	Gerätegestützte Krankengymnastik (KG-Gerät) ein-	52,40	52,40
	schließlich Medizinischen Aufbautrainings (MAT) und		
	Medizinischer Trainingstherapie (MTT), je Sitzung für		
	eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen);		
	Richtwert 60 Minuten, begrenzt auf maximal 25 Be-		
	handlungen je Krankheitsfall Fitness- und Kräftigungsmethoden, die nicht den vorge-		
	nannten Therapieformen entsprechen, sind nicht beihil-		
	fefähig, auch wenn sie an identischen Trainingsgeräten		
	mit gesundheitsfördernder Zielsetzung durchgeführt		
	werden.		
17	Traktionsbehandlung mit Gerät (z. B. Schrägbrett, Ex-	8,80	8,80
	tensionstisch, Perl´sches Gerät, Schlingentisch) als Ein-		
	zelbehandlung, Richtwert 20 Minuten		
10	Massagen		
18	Massage einzelner oder mehrerer Körperteile	20.22	20.00
	a) Klassische Massagetherapie (KMT), Segment-, Perioet, Pofloyzonan, Bürgton, und Colonmassage	20,30	20,30
	riost-, Reflexzonen-, Bürsten- und Colonmassage, Richtwert 20 Minuten		
	b) Bindegewebsmassage (BGM), Richtwert 30 Minu-	24,40	24,40
	ten	۷٦,٦٥	<u>∠</u> ¬,¬∪
19	Manuelle Lymphdrainage (MLD)		
	a) Teilbehandlung, Richtwert 30 Minuten	33,80	33,80
	b) Großbehandlung, Richtwert 45 Minuten	50,60	50,60
	c) Ganzbehandlung, Richtwert 60 Minuten	67,50	67,50
	d) Kompressionsbandagierung einer Extremität, Auf-	21,50	21,50
	wendungen für das notwendige Polster- und Bin-		
	denmaterial (z. B. Mullbinden, Kurzzugbinden,		
	Fließpolsterbinden) sind daneben beihilfefähig	<u> </u>	
	Unterwasserdruckstrahlmassage einschließlich der er-	31,70	31,70
20	forderlichen Nachruhe, Richtwert 20 Minuten		İ
20	† · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		h .

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	beihilfefähiger Höchstbetrag (in EUR) bis 31.07.2024	beihilfefähige Höchstbetrag (in EUR) ab 01.08.202
21	Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung, Richtwert 60 Minuten	66,00	66,00
	Packungen, Hydrotherapie, Bäder		
22	Heiße Rolle – einschließlich der erforderlichen Nach- ruhe	13,60	13,60
23	Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile – einschließlich der erforderlichen Nachruhe  a) bei Anwendung wiederverwendbarer Packungsmaterialien (z. B. Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm)	15,60	15,60
24	b) bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid aa) Teilpackung bb) Großpackung	36,20 47,80 19,70	36,20 47,80
24	Schwitzpackung (z. B. spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertel-Packung nach Kneipp) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	19,70	19,70
25	<ul> <li>Kaltpackung (Teilpackung)</li> <li>a) Anwendung von Lehm, Quark oder Ähnlichem</li> <li>b) Anwendung einmal verwendbarer Peloide (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid</li> </ul>	10,20 20,30	10,20 20,30
26	Heublumensack, Peloidkompresse	12,10	12,10
27	Wickel, Auflagen, Kompressen und andere, auch mit Zusatz	6,10	6,10
28	Trockenpackung	4,10	4,10
29	<ul><li>a) Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss</li><li>b) Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss</li><li>c) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung</li></ul>	4,10 6,10 5,40	4,10 6,10 5,40
30	an- oder absteigendes Teilbad (z. B. nach Hauffe)     – einschließlich der erforderlichen Nachruhe     b) an- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungs-	16,20 26,40	16,20 26,40
	bad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	20, 10	20, 10
31	Wechselbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe  a) Teilbad	12,10	12,10
	b) Vollbad	17,60	17,60
32	Bürstenmassagebad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	25,10	25,10
33	Naturmoorbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe  a) Teilbad	43,30	43,30
	b) Vollbad	52,70	52,70
34	Sandbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe  a) Teilbad  b) Vollbad	37,90 43,30	37,90 43,30
35	Balneo-Phototherapie (Sole-Photo-Therapie) und Licht- Öl-Bad – einschließlich Nachfetten und der erforderli- chen Nachruhe	43,30	43,30
36	Medizinische Bäder mit Zusatz  a) Hand- oder Fußbad  b) Teilbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	8,80 17,60	8,80 17,60
	c) Vollbad – einschließlich der erforderlichen Nach- ruhe	24,40	24,40
	d) bei mehreren Zusätzen je weiterer Zusatz Gashaltige Bäder	4,10	4,10

Lfd. Nr.	a) gashaltiges Bad (zum Beispiel Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) – einschließlich der erforderlichen	beihilfefähiger Höchstbetrag (in EUR) bis 31.07.2024 26,10	beihilfefähiger Höchstbetrag (in EUR) ab 01.08.2024 26,10
	Nachruhe b) gashaltiges Bad mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	29,70	29,70
	c) Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	27,70	27,70
	d) Radon-Bad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	24,40	24,40
	e) Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat	4,10	4,10
	Aufwendungen für andere als die in diesem Abschnitt bezeichneten Bäder sind nicht beihilfefähig. Bei Handoder Fußbad, Teil- oder Vollbädern mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die unter Nummer 36 Buchst. a bis c und Nummer 37 Buchst. b jeweils angegebenen beihilfefähigen Höchstbeträge um bis zu 4,10 Euro. Weitere Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nummer 36 Buchst. d beihilfefähig.		
38	Kälte- und Wärmebehandlung  Kältetherapie bei einem oder mehreren Körperteilen mit	12.90	12,90
	lokaler Applikation intensiver Kälte in Form von Eiskom- pressen, tiefgekühlten Eis- oder Gelbeuteln, direkter Abreibung, Kaltgas und Kaltluft mit entsprechenden Ap- paraturen sowie Eisteilbädern in Fuß- oder Armbade- wannen	12,50	12,50
39	Wärmetherapie mittels Heißluft bei einem oder mehreren Körperteilen, Richtwert 20 Minuten	7,50	7,50
40	Ultraschall-Wärmetherapie	13,80	13,80

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	beihilfefähiger Höchstbetrag (in EUR) bis 31.07.2024	beihilfefähiger Höchstbetrag (in EUR)
	Elektrotherapie	DIS 31.07.2024	ab 01.08.2024
41	Elektrotherapie Elektrotherapie einzelner oder mehrerer Körperteile mit individuell eingestellten Stromstärken und Frequenzen	8,20	8,20
42	Elektrostimulation bei Lähmungen	17,60	17,60
43	Iontophorese	8,20	8,20
44	Hydroelektrisches Teilbad (Zwei- oder Vierzellenbad)	14,90	14,90
45	Hydroelektrisches Vollbad (z. B. Stangerbad), auch mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	29,00	29,00
	Die Behandlungen nach den Nummern 46 bis 48 müssen von einer der folgenden Personen durchgeführt werden:  - einer Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin oder einem Atem-, Sprech- und Stimmlehrer,  - einer Logopädin oder einem Logopäden,  - einer medizinischen Sprachheilpädagogin oder einem medizinischen Sprachheilpädagogen,  - einer Sprachheilpädagogin oder einem Sprachheilpädagogen (Sprachbehindertenpädagogik),  - einer staatlich anerkannten Sprachtherapeutin oder einem staatlich anerkannten Sprachtherapeuten,  - einer klinischen Sprechwissenschaftlerin oder einem klinischen Sprechwissenschaftler,  - einer klinischen Linguistin oder einem klinischen Linguisten,  - einer Diplom-Patholinguistin oder einem Diplom-Patholinguisten,  - einer Diplom-Sprechwissenschaftlerin oder einem Diplom-Sprechwissenschaftler,  - einer Diplom-Sprechwissenschaftlerin oder einem Diplom-Sprechwissenschaftler,  - einer Diplom-Sprechwissenschaftlerin oder einem Diplom-Sprachgestörte,  - einer Diplomlehrerin für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte oder einem Diplomvorschulerzieher für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte oder  - einer Diplomerzieherin für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte oder  - einer Diplomerzieherin für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte oder  - einer Diplomerzieherin für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte oder		
	Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie		
46	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Erstdiagnostik zur Erstellung eines Behandlungsplans, Richtwert 60 Minuten, einmal je Behandlungsfall, bei Wechsel der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers innerhalb des Behandlungsfalls sind die Aufwendungen für eine erneute Erstdiagnostik beihilfefähig	111,20	111,20
46.1	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Bedarfsdiagnostik, Richtwert 30 Minuten, je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls beihilfefähig	55,60	55,60
46.2	Bericht an die verordnende Person	6,20	6,20
46.3	Bericht auf besondere Anforderung der verordnenden Person	111,20	111,20
47	Einzelbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen, Aufwendungen für die Verlaufsdokumentation sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig  a) Richtwert 30 Minuten		
		49,40	49,40

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	beihilfefähiger Höchstbetrag (in EUR)	beihilfefähiger Höchstbetrag (in EUR)
	b) Dishturest 45 Minutes	bis 31.07.2024	ab 01.08.2024
	b) Richtwert 45 Minuten c) Richtwert 60 Minuten	68,00 86.50	68,00
	c) Richtwert 60 Minuten d) Richtwert 90 Minuten	86,50 103,40	86,50 103,40
48	Gruppenbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-,	103,40	103,40
40	Sprach-, Hör- und Schluckstörungen, Aufwendungen für die Verlaufsdokumentation sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig, je Teil-		
	nehmerin oder Teilnehmer a) Gruppe (2 Personen), Richtwert 45 Minuten	61,20	61,20
	b) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert 45 Minuten	34,60	34,60
	c) Gruppe (2 Personen), Richtwert 90 Minuten	111,20	111,20
	d) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert 90 Minuten	56,10	56,10
	Die Behandlungen nach den Nummern 49 bis 53 und		
	gegebenenfalls zusätzlich erforderliche Behandlungen		
	nach den Nummern 38 bis 40 müssen von einer der fol-		
	genden Personen durchgeführt werden:		
	- einer Ergotherapeutin oder einem Ergotherapeuten o-		
	der		
	<ul> <li>einer Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin oder einem Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten.</li> </ul>		
	Hem beschänigungs- und Arbeitstnerapeuten.		
10	Ergotherapie (Beschäftigungstherapie)		
49	Funktionsanalyse und Erstgespräch einschließlich Be-	41,80	44,20
	ratung und Behandlungsplanung, einmal je Behand-		
50	lungsfall Einzelbehandlung		
30	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert     45 Minuten	45,20	52,80
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen,	60,90	70,40
	Richtwert 60 Minuten c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert 75 Minuten	76,20	88,00
	d) als Beratung zur Integration in das häusliche oder soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, einmal pro Behandlungsfall		
	aa) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richt- wert 120 Minuten	135,60	140,80
	bb) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert 120 Minuten	182,60	182,60
	cc) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richt- wert 120 Minuten	152,40	152,40
	Wird die Beratungsleistung nach Nummer 50 Buchst. d Doppelbuchst. aa bis cc ohne ärztliche Verordnung im häuslichen oder sozialen Umfeld erbracht, erhöhen sich die beihilfefähigen Höchstbeträge um jeweils 25,60 Euro; in diesen Fällen sind Aufwendungen nach der Nummer 68 bis 70 nicht beihilfefähig.		
50.1	Parallelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu be-		
	handelnden Personen)	25.00	40.20
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert     45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	35,90	42,30
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert 60 Minuten, je Teilnehmerin oder Teil- nehmer	48,70	56,30
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert 75 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	60,30	70,40
51	Gruppenbehandlung (3 bis 6 Personen)		
-	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	16,50	18,50

Lfd.	Leistungsbeschreibung	beihilfefähiger	beihilfefähiger
Nr.		Höchstbetrag	Höchstbetrag
		(in EUR)	(in EUR)
	h) hai aanaamatariaahan adar narzantiyan Ctäryngan	bis 31.07.2024	ab 01.08.2024
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert 60 Minuten, je Teilnehmerin oder Teil- nehmer	21,40	24,70
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert 105 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	39,30	43,10
52	Hirnleistungstraining/Neuropsychologisch orientierte Einzelbehandlung, Richtwert 45 Minuten	50,10	52,80
52.1	Hirnleistungstraining, Einzelbehandlung als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, Richtwert 120 Minuten, einmal pro Behandlungsfall  Wird die Beratungsleistung ohne ärztliche Verordnung	152,40	152,40
	im häuslichen oder sozialen Umfeld erbracht, erhöht der beihilfefähige Höchstbetrag um 25,60 Euro; in diesen Fällen sind Aufwendungen nach der Nummer 68 bis 70 nicht beihilfefähig.		
52.2	Hirnleistungstraining als Parallelbehandlung bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen, Richtwert 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	39,40	42,30
53	Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung (3 bis 6 Personen), Richtwert 60 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	21,40	24,70
53.1	Thermische Anwendung (Wärme oder Kälte)		7,90
	Die Behandlungen nach den Nummern 54 bis 64 müssen von einer der folgenden Personen durchgeführt werden:  - einer Podologin oder einem Podologen oder  - einer medizinischen Fußpflegerin oder einem medizinischen Fußpfleger.		
	Podologie <sup>1</sup>		
54	Hornhautabtragung an beiden Füßen	26,70	26,70
55 55	Hornhautabtragung an einem Fuß	18,90	18,90
56	Nagelbearbeitung an beiden Füßen	25,10	25,10
57	Nagelbearbeitung an einem Fuß	18,90	18,90
58	Podologische Komplexbehandlung (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung) beider Füße	41,60	41,60
59	Podologische Komplexbehandlung (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung) eines Fußes	26,70	26,70
59.1	Podologische Befundung, je Behandlung	3,40	3,40
59.2	Podologische Behandlung (klein), Richtwert 35 Minuten	34,20	34,20
59.3	Podologische Behandlung (groß), Richtwert 50 Minuten	49,20	49,20
60	Erstversorgung mit einer Federstahldraht-Orthonyxie- spange nach Ross-Fraser, einteilig, einschließlich Ab- druck und Anfertigung der Passiv-Nagelkorrektur- spange nach Modell, Applikation sowie Spangenkon- trolle nach 1 bis 2 Wochen	194,60	194,60
61	Regulierung der Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, einschließlich Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	37,40	37,40
62	Ersatzversorgung mit einer Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, infolge Verlusts oder Bruchs der Spange bei vorhandenem Modell, einschließlich Appli- kation	64,80	64,80

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Podologie: Die bisherigen Nummern 54 bis 59 und 60 bis 64 sind in der aktuellen Vergütungsvereinbarung mit der gesetzlichen Krankenversicherung nicht mehr enthalten und werden daher so wohl nicht mehr abgerechnet. Diese Positionen sind mit den neuen Nummern 59.1 bis 59.3 und 64.1 bis 64.8 abgedeckt.

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	beihilfefähiger Höchstbetrag (in EUR) bis 31.07.2024	beihilfefähiger Höchstbetrag (in EUR) ab 01.08.2024
63	Versorgung mit einer konfektionierten bilateralen Feder- stahldraht-Orthonyxiespange, dreiteilig, einschließlich individueller Spangenformung, Applikation und Span- gensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	74,80	74,80
64	Versorgung mit einer konfektionierten Klebespange, einschließlich Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	37,40	37,40
64.1	Erstbefundung groß	54,50	54,50
64.1.1 64.2	Erstbefundung klein  Anpassung einer einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z. B. nach Ross Fraser	27,20 96,40	27,20 96,40
64.3	Fertigung einer einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z.B. nach Ross Fraser	52,80	52,80
64.4	Nachregulierung der einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z.B. nach Ross Fraser	48,30	48,30
64.5	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer mehrteiligen bilateralen Nagelkorrekturspange	92,00	92,00
64.6	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer einteiligen Kunststoff- oder Metall-Nagelkorrekturspange	52,60	52,60
64.7	Indikationsspezifische Kontrolle auf Sitz- und Passgenauigkeit	16,80	16,80
64.8	Behandlungsabschluss/Entfernung der Nagelkorrekturspange	25,20	25,20
64.9	Eingangsbefundung	21,90	21,90
64.10	Therapiebericht auf Anforderung für die verordnende Person	16,40	16,40
	Die Behandlungen nach den Nummern 65 bis 67 müssen von einer der folgenden Personen durchgeführt werden:  - einer Diätassistentin oder einem Diätassistenten, - einer Oecotrophologin oder einem Oecotrophologen mit dem Abschluss a) Diplom (ernährungswissenschaftliche Ausrichtung) oder b) Bachelor oder Master of Science oder - einer Ernährungswissenschaftlerin oder einem Ernährungswissenschaftler mit dem Abschluss a) Diplom oder b) Bachelor oder Master of Science.		
	Ernährungstherapie		
65	Erstgespräch mit Behandlungsplanung, Richtwert 60 Minuten, einmal je Behandlungsfall	77,40	77,40
65.1	Erstgespräch mit Behandlungsplanung, Richtwert 30 Minuten, einmal je Behandlungsfall	38,70	38,70
65.2	Berechnung und Auswertung von Ernährungsprotokollen und Entwicklung entsprechender individueller Empfehlungen, Richtwert 60 Minuten; Aufwendungen sind bis zu zweimal je Verordnung – jedoch maximal achtmal je Kalenderjahr – beihilfefähig	63,40	63,40
65.3	Notwendige Abstimmung der Therapie mit einer dritten Partei; Aufwendungen sind einmal je Verordnung – jedoch maximal viermal je Kalenderjahr – beihilfefähig.	63,40	63,40
66	Einzelbehandlung, Richtwert 30 Minuten je Einheit	38,70	38,70
66.1	Einzelbehandlung, Richtwert 60 Minuten je Einheit	77,40	77,40
67	Gruppenbehandlung, Richtwert 30 Minuten je Einheit	27,10	27,10
67.1	Gruppenbehandlung, Richtwert 60 Minuten je Einheit	54,20	54,20

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	beihilfefähiger Höchstbetrag (in EUR) bis 31.07.2024	beihilfefähiger Höchstbetrag (in EUR) ab 01.08.2024
67.2	Einzelbehandlung, im häuslichen oder sozialen Umfeld, Richtwert 60 Minuten	77,40	77,40
	Aufwendungen für in den Nummern 66, 66.1., 67, 67.1 und 67.2 bezeichnete Behandlungen sind für insgesamt maximal 16 Einheiten innerhalb von 12 Monaten beihilfefähig.		
	Sonstiges		
68	Ärztlich verordneter Hausbesuch	12,10	12,10
68.1	Ärztlich verordneter Hausbesuch einschließlich der Fahrtkosten, pauschal	22,40	25,60
68.2	Besuch eines oder mehrerer Patienten in einer sozialen Einrichtung/Gemeinschaft, inklusive Wegegeld, je Patient	14,70	16,70
69	Fahrtkosten für Fahrten der behandelnden Person (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,30 Euro je Kilome- ter bis einschließlich 40 km und 0,85 Euro je Kilometer ab dem 41. km oder die niedrigsten Kosten eines regel- mäßig verkehrenden Beförderungsmittels		
70	Bei Besuchen mehrerer Patientinnen oder Patienten auf demselben Weg sind die Nummern 68, 68.1 und 69 nur anteilig je Patientin oder Patient beihilfefähig.		
71	Übermittlungsgebühr für Mitteilung oder Bericht an die verordnende Person	1,40	1,40
72	Versorgungsbezogene Pauschale je Blankoverordnung		91,40

Richtwert im Sinne des Leistungsverzeichnisses ist die Zeitangabe zur regelmäßigen Dauer der jeweiligen Therapiemaßnahme (Regelbehandlungszeit). Er beinhaltet die Durchführung der Therapiemaßnahme einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Die Regelbehandlungszeit darf nur aus medizinischen Gründen unterschritten werden.